

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
8. Tagung / 22. Legislaturperiode
13./14. November 2009

Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts
für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz – HG 2010 –)**

vom November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchst. i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltspol der Landeskirche	auf	12.602.605 €
Sonderhaushaltspol der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte	auf	234.094 €
St. Cyriakus Gernrode	auf	863.038 €
Sonderhaushaltspol der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	536.357 €
Sonderhaushaltspol der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	

(2) Gesperzte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2

Überschuss, Fehlbetrag

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltspol einzustellen.

§ 3

Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel

- (1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die im Jahr 2010 nicht verbrauchten Mittel für Baubehilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150 000 Euro allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 000 Euro im Einzelfall und mehr als 150 000 Euro insgesamt bedürfen des weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5

Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500 000 Euro aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200 000 Euro ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittellücke gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6

Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

- (1) Von einer Verteilsumme bis zu 3.350.000 Euro werden 7,5 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt, die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2010 geltenden Schlüssel ausgezahlt (gemäß Absatz 3). Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.
- (2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2008 erfasst sind.

§ 7

Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250 000 Euro pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3 000 000 Euro nicht überschreiten. In der Sammelrücklage ist ein Betrag von 300 000 Euro zur Bürgschaftabsicherung auszuweisen.

§ 8

Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

Das Kirchenchorwerk,
das Posaunenwerk,
die Männerarbeit,
die Telefonseelsorge,
das Gustav-Adolf-Werk,
der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
die Frauen- und Familienarbeit,
die Evangelische Grundschule in Köthen,
die Evangelische Grundschule in Bernburg
die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode.

(2) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(3) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9

Budgetierung

- 1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.
- 2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:
 1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 2. 1323 Frauen- und Familienarbeit
 3. 1610 Büro für Gemeindeaufbau / Ev. Medienzentrale
 4. 1681 Bibelturm Wörlitz
 5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung
- 3) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1.7.1998 in der Fassung vom 28.11.2001 abweichen werden.
- 4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- 5) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind nicht in die Budgets eingeschlossen.
- 6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Finanzdezernent bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.
- 7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Finanzdezernenten 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt.
- 8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.
- 9) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.
- 10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.
- 11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.
- 12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10

Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2011 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11

Anordnungsberechtigung

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2010 erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

gez. Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode